

Gemeinde Davos
Kanzlei
Berglistutz 1, Postfach
7270 Davos Platz 1



Telefon +41 81 414 30 40
kanzlei@davos.gr.ch
www.gemeindedavos.ch

GROSSER LANDRAT DER GEMEINDE DAVOS

AMTSPERIODE 2025 – 2028

EINLADUNG

zur

10. Sitzung des Grossen Landrats

auf

Donnerstag, 8. Januar 2026, 15:00 Uhr

im Landratssaal

Sehr geehrte Damen und Herren Landräte

Ich gestatte mir, Sie höflich zur Teilnahme an der 10. Ratssitzung einzuladen und unterbreite Ihnen die nachfolgende Traktandenliste:

1. Protokoll

Das Protokoll der Sitzung vom 04.12.2025 sowie alle übrigen Unterlagen, inkl. Aktenaufgabe, sind ab sofort für die Mitglieder des Grossen Landrats zum elektronischen Bezug bereit.

2. Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin der Geschäftsprüfungskommission für das Jahr 2026

(Art. 50 Abs. 3 DRB 10)

3. Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin der Raumplanungskommission für das Jahr 2026

(Art. 11 Abs. 2 und 3 DRB 10.3)

4. Interpellation Joshua Wada und Ladina Alioth betreffend Rückbauverpflichtung der Pischabahn und den Schutz der Steuerzahlenden der Gemeinde Davos, Stellungnahme des Kleinen Landrats

Beilage Nr. 82: Antrag des Kleinen Landrats vom 18.12.2025

Beilage Nr. 83: Interpellation Joshua Wada und Ladina Alioth betreffend Rückbauverpflichtung der Pischabahn und den Schutz der Steuerzahlenden der Gemeinde Davos

5. Postulat Andreas Palmy und Kaspar Hoffmann betreffend Stärkung der Davoser Sportvereine aufgrund der drohenden BASPO-Kürzungen, Frage der Überweisung

Beilage Nr. 84: Antrag des Kleinen Landrats vom 18.12.2025

Beilage Nr. 85: Postulat Davoser Sportvereine stärken, aufgrund der drohenden BASPO-Kürzungen

Beilage Nr. 86: Berechnungsgrundlagen für J+S-Gesuche 2023 und 2024

Beilage Nr. 87: Übersicht zu den Benützungsgebühren für kommunale Anlagen

6. Schlussabrechnung Holzrückhalt Flüelabach

Beilage Nr. 88: Antrag des Kleinen Landrats vom 18.12.2025

Auflageakten: – Technischer Bericht und Fotodokumentation

7. Schlussabrechnung Verbauung Bildjibach Davos / Sperrensanierung

Beilage Nr. 89: Antrag des Kleinen Landrats vom 18.12.2025

Auflageakten: – Technischer Bericht und Fotodokumentation

8. Schlussabrechnung Instandstellung Dischmabach Duchli

Beilage Nr. 90: Antrag des Kleinen Landrats vom 18.12.2025

Auflageakten: – Technischer Bericht und Fotodokumentation

9. Persönliche Vorstösse

10. Mitteilungen des Kleinen Landrats

Meinungsaustausch

Im Anschluss an die ordentliche Sitzung findet im Landratssaal ein kurzer Meinungsaustausch zwischen Grossem Landrat und Kleinem Landrat statt. Dieser Meinungsaustausch ist nicht öffentlich und wird ohne Publikum und Medien durchgeführt.

Traditioneller Umtrunk und Zvieri

Im Anschluss an die Sitzung und den Meinungs-austausch findet in der Grossen Stube der traditionelle Umtrunk und Zvieri statt.

Die Mitglieder des Grossen Landrats und des Kleinen Landrats, die Medienverteter/-innen sowie die Ressortleitenden sind dazu herzlich eingeladen.

Ich danke Ihnen für Ihre geschätzte Mitarbeit.

Mit freundlichen Grüssen



Ladina Alioth, Landratspräsidentin

Davos, 17. Dezember 2025

Sitzung vom 16.12.2025
Mitgeteilt am 18.12.2025
Protokoll-Nr. 25-884
Reg.-Nr. 01.02.01

An den Grossen Landrat

Interpellation Joshua Wada und Ladina Alioth betreffend Rückbauverpflichtung der Pischabahn und den Schutz der Steuerzahlenden der Gemeinde Davos, Stellungnahme des Kleinen Landrates

I. Gegenstand der Interpellation

Im Zusammenhang mit einer möglichen Betriebseinstellung der Pischabahn innert den nächsten zwei Jahren verlangen Landrat Joshua Wada als Erstunterzeichner und Landrätin Ladina Alioth als Zweitunterzeichnerin mit vier weiteren Unterzeichnenden über eine Interpellation Auskunft über allfällige finanzielle Risiken für die Gemeinde und letztlich für die Steuerzahlenden. Solche könnten bestehen, wenn die Sportbahnen Pischa AG den nach Bundesrecht vorgeschriebenen Rückbau der Seilbahnanlagen nicht finanzieren könnte. Die Interpellanten erkundigen sich auch, ob diesbezüglich verschiedene Szenarien geprüft werden und ob ggf. auch die Davos Klosters Bergbahnen AG für den Rückbau rechtlich oder finanziell verantwortlich sein könnte.

II. Grundlagen

1. Bewilligungen für den Seilbahnbetrieb

Das Skigebiet Pischa umfasste ursprünglich eine Pendelbahn und mehrere Skilifte. Ein Restaurant befindet sich bei der Bergstation. Der Skiliftbetrieb wurde vor längerer Zeit eingestellt und die Anlagen im Wesentlichen abgebrochen. Das Gebiet wird nur noch über die Pendelbahn bedient und zum Winterwandern, Variantenfahren und zu weiteren Aktivitäten, die in den anderen Skigebieten nicht oder nur beschränkt möglich sind, vermarktet.

Gemäss Art. 87 Bundesverfassung (BV) ist die Gesetzgebung über den Eisenbahnverkehr, die Seilbahnen, die Schifffahrt sowie über die Luft- und Raumfahrt Sache des Bundes. Gestützt darauf erliess der Bund am 23. Juni 2006 das Seilbahngesetz (SebG), das für alle Seilbahnen zur Personenbeförderung gilt, namentlich Luftseilbahnen, Standseilbahnen, Skilifte sowie ähnliche Transportanlagen mit Seilantrieb (Art. 2 Abs. 1 SebG).

Wer eine Seilbahn bauen oder betreiben will, die für die regelmässige und gewerbsmässige Personenbeförderung bestimmt ist, benötigt nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBG) für die gewerbsmässige Beförderung von Reisenden mit regelmässigen Fahrten grundsätzlich eine Personenbeförderungskonzession (Art. 6 PBG). Die Konzession wird bei Seilbahnen für höchstens 40 Jahre erteilt.

Die Konzession der Sportbahnen Pischa AG wurde im Jahr 2024 um 40 Jahre verlängert.

Zudem ist eine Betriebsbewilligung erforderlich (Art. 3 Abs. 1 lit. b SebG), die für die Pendelbahn der Sportbahnen Pischa AG noch bis 2031 gültig ist.

2. Drohende Betriebsschliessung

Gemäss dem Geschäftsbericht 2024/2025 der Sportbahnen Pischa AG konnte die Gesellschaft in den letzten fünf Jahren mit dem Konzept Winterwandern und Freeriden finanziell stabilisiert werden. Allerdings führte die Geschäftstätigkeit nur deshalb nicht zu einem substanziellen Verlust, weil viel zu tiefe Abschreibungen vorgenommen wurden, was ein Unternehmen über längere Zeit jedoch nicht verkraften kann. Namhafte Ertragssteigerungen können in Zukunft nicht erwartet werden. Wegen unumgänglichen Investitionen von über CHF 15 Mio., die noch vor Ende der Betriebsbewilligung vorgenommen werden müssten, "kann der Bahnbetrieb Pischa in seiner heutigen Form noch maximal bis zum Ende der Wintersaison 2026/2027 aufrechterhalten werden. Über diesen Zeitpunkt hinaus lässt es sich aus wirtschaftlicher Sicht nicht mehr rechtfertigen." Auch eine sofortige Betriebseinstellung kann nicht ausgeschlossen werden, sollten schwerwiegende Defekte auftreten.

Angesichts der schwierigen Situation erwägt die Davos Klosters Bergbahnen AG als Mehrheitsaktionärin des Seilbahnunternehmens auch einen Verkauf der Pischabahn. Ob sich eine neue Trägerschaft finden lässt, ist ungewiss: "Sie muss nicht nur in der Lage sein, den Betrieb weiterzuführen, sondern auch die anstehenden Investitionen nachhaltig zu finanzieren. [...] Gelingt es nicht, einen neuen Betreiber und Investor zu finden, endet der Betrieb spätestens im Frühjahr 2027" (Geschäftsbericht 2024/2025 der Sportbahnen Pischa AG).

III. Fragen der Interpellanten

1. *Welche rechtlichen und finanziellen Konsequenzen wären zu erwarten für alle beteiligten Akteure – z.B. Gemeinde Davos, Sportbahnen Pischa AG, Alpgenossenschaft etc. - wenn die Sportbahnen Pischa AG den Rückbau nicht aus eigener Kraft leisten kann?*

Gemäss Art. 19 SebG und Art. 55 Abs. 1 Verordnung über Seilbahnen zur Personenbeförderung (Seilbahnverordnung, SebV) sind die Anlagen im Falle einer definitiven Betriebseinstellung auf Kosten des Eigentümers oder der Eigentümerin zu entfernen. Die Seilbahngesetzgebung legt also fest, dass die Rückbaukosten von endgültig stillgelegten Seilbahnanlagen durch den Eigentümer zu tragen sind. Wie diese zu finanzieren sind, ist nicht geregelt. Die Verantwortung für die Finanzierung (z.B. über Rückstellungen) liegt ausschliesslich beim Seilbahnunternehmen.

Gemäss dem Geschäftsbericht 2024/2025 hat die Sportbahnen Pischa AG für diesen Fall derzeit Rückstellungen im Umfang von CHF 250'000 gebildet. Es ist allerdings absehbar,

dass die Rückbaukosten ein Vielfaches davon betragen. Die Sportbahnen Pischcha AG verfügt zwar noch über ein nicht unerhebliches Umlaufvermögen, doch kann die Gemeinde die Rückbaukosten und damit die Frage ihrer Finanzierbarkeit durch die Betreiberin nicht verlässlich abschätzen.

Wird eine Seilbahn mit Bundeskonzession definitiv stillgelegt, verfügt das (im vorliegenden Fall) zuständige Bundesamt für Verkehr den Rückbau der Anlage und entscheidet, wie weit der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen ist. Den Umfang einer Rückbauverpflichtung und somit die damit verbundene Kostenfolge kennt die Gemeinde nicht.

Ist das Seilbahnunternehmen zum Verfügungszeitpunkt konkurs, greift gemäss Sachenrecht des Zivilgesetzbuches das Akzessionsprinzip (Art. 667 Abs. 2 ZGB; vgl. BSK-ZGB II, N. 9 ff. zu Art. 667). Der Grundeigentümer, auf dessen Boden die Anlagen verbaut sind, muss den Rückbau finanzieren. Wird oder ist auch dieser zahlungsunfähig und geht in Konkurs, können die Grundstücke herrenlos werden. In Graubünden gehört der Boden, der keinen anderen Eigentümer hat, der politischen Gemeinde (Art. 118 Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch [EGZZGB]). Wegen dieser subsidiären Verantwortungskette ist nicht auszuschliessen, dass schlussendlich die Gemeinde ersatzweise für die Rückbaukosten aufkommen müsste. Gemäss einem Rechtsgutachten des Bundesamtes für Verkehr ist eine Beteiligung des Bundes an den Rückbaukosten von definitiv stillgelegten Seilbahnanlagen ohne Erschliessungsfunktion ausgeschlossen (zum Ganzen: Eidgenössische Finanzkontrolle, Prüfung der Aufsicht über die Seilbahnen mit Schwerpunkt Finanzierung Rückbau vom 19. Dezember 2023).

Unterstützungsbeiträge an die Kosten eines Rückbaus sind gestützt auf die Gesetzgebung nicht zu erwarten. Wie eingangs erwähnt, liegt die Zuständigkeit für Seilbahnen beim Bund. Bereits in der Botschaft zum Bundesgesetz über Seilbahnen zur Personenbeförderung von Dezember 2004 wurde die finanzielle Absicherung der Rückbaupflicht mittels eines Fonds aufgegriffen. Die Diskussion verlief dabei kontrovers. Schliesslich lehnte gemäss dem Bundesamt für Verkehr die Branche den Aufbau eines Rückbaufonds ab (Eidgenössische Finanzkontrolle, Prüfung der Aufsicht über die Seilbahnen mit Schwerpunkt Finanzierung Rückbau vom 19. Dezember 2023). Auf Bundesebene wurden sodann verschiedene Vorstösse eingereicht, mit denen die Schaffung eines Fonds oder anderer Möglichkeiten zur Finanzierung des Rückbaus von definitiv nicht mehr betriebenen Seilbahnen verlangt wurde resp. wird (Interpellation Christophe Clivaz vom 18. März 2021 [erledigt am 18. Juni 2021 nach Stellungnahme des Bundesrates vom 26. Mai 2021]; Parlamentarische Initiative von Christophe Clivaz vom 15. Juni 2023 [zurückgezogen am 30. April 2024]; im Nationalrat am 30. April 2024 eingereichtes Postulat mit Ablehnungsantrag des Bundesrates vom 14. August 2024, da der Bundesrat die Forderung derzeit als nicht begründet und nicht notwendig erachtet).

Für den Fall, dass die Verantwortlichen der Rückbauverpflichtung zu stillgelegten Anlagen nicht nachkommen bzw. diese sich nicht finanzieren lassen, sind in der Seilbahngesetzgebung keine Mittel zur Kostendeckung vorgesehen. Es ist deshalb denkbar, dass die Gemeinde (als Übernehmerin von herrenlosen Grundstücken) subsidiär zum Rückbau von den im Gebiet noch vorhandenen Anlageteilen verpflichtet würde und für die damit zusammenhängenden Kosten aufkommen müsste.

2. *Kann der Kleine Landrat garantieren, dass in einem solchen Fall keine finanziellen Verpflichtungen auf die Gemeinde Davos oder die Steuerzahlenden übergehen? Falls nein, welche Szenarien werden geprüft?*

2.1 Finanzielle Verpflichtung der Gemeinde

Aufgrund der obenstehenden Ausführungen kann der Kleine Landrat nicht garantieren, dass bei der Gemeinde keine Kosten aus der Verpflichtung zum Rückbau der stillgelegten Seilbahnanlagen anfallen. Letztlich müssten dann die Steuerzahlenden dafür aufkommen.

2.2 Alternative Szenarien

Zunächst ist festzuhalten, dass derzeit noch kein Entscheid über die Einstellung des Betriebs der Pischabahn gefällt wurde. Ganz im Gegenteil scheint das Seilbahnunternehmen um eine Anschlusslösung bemüht zu sein. Man kann sich deshalb fragen, inwieweit die Gemeinde unter diesen Umständen bereits Pläne ausarbeiten sollte. Im Hinblick auf den weiteren Betrieb der Pischabahn ist klar, dass die Gemeinde selbst die Pischabahn nicht übernehmen oder finanziell unterstützen kann. Aus Sicht der Gemeinde rechtfertigt das Bedürfnis an der Betriebserhaltung keine Investition der öffentlichen Hand von über CHF 15 Mio.

Allenfalls liessen sich bestimmte Anlageteile der Sportbahnen Pisch AG (Talstation, Parkierung) für anderweitige Zwecke umnutzen, wodurch im Fall einer Betriebseinstellung Rückbaukosten gesenkt und Erträge generiert werden könnten.

Die Talstation liegt in der Zone für touristische Infrastruktur, die für Infrastrukturbauten und -anlagen mit touristischer Zwecksetzung, wie touristische Transportanlagen, Parkierungsanlagen, Sportanlagen usw., bestimmt ist (Art. 64 Abs. 1 BauG). Im Rahmen der Gesamtrevision der Ortsplanung kann eine Umzonung für Gewerbenutzungen geprüft werden. Dabei muss der Bedarf für eine Umnutzung begründet und die Situation der Ver- und Entsorgungsanlagen resp. die Kosten für solche Erschliessungen geklärt werden. Die Grundlagen für neue Nutzungen an der Talstation können von der Gemeinde jedoch nur erarbeitet werden, wenn die Frage des Rückbaus gelöst ist.

3. *Inwiefern könnte die DKB AG für den Rückbau der Seilbahn rechtlich oder finanziell in die Pflicht genommen werden?*

Bei der Sportbahnen Pisch AG handelt es sich um eine rechtlich eigenständige Gesellschaft, die allerdings von der Davos Klosters Bergbahnen AG beherrscht wird. Allfällige Schulden der Sportbahnen Pisch AG werden wegen der Beteiligungsverhältnisse nicht einfach zu Schulden der Davos Klosters Bergbahnen AG. Ein Aktionär haftet (gleichgültig seiner Beteiligung und Einflussmöglichkeiten) gerade nicht für die Verbindlichkeiten seiner Gesellschaft (Art. 620 Abs. 1 und 2 OR; BSK-OR II, N. 25 zu Art. 620), und zwar weder direkt (z.B. solidarisch mit oder subsidiär zum Gesellschaftsvermögen) noch indirekt (z.B. durch Nachschusspflichten). Die Davos Klosters Bergbahnen AG könnte rechtlich demnach nicht zur Unterstützung der Sportbahnen Pisch AG verpflichtet werden, was andererseits freiwillige Leistungen natürlich nicht ausschliesst.

Zwar scheint das Ende der Pischabahn aufgrund des Investitionsbedarfs und der Ertragsaussichten naheliegend, doch ist nicht ausgeschlossen, dass der Betrieb unter einer neuen Trägerschaft weitergeführt wird. Ein definitiver Entscheid zur Betriebseinstellung steht aus.

Alternativ fasst man Nachfolgenutzungen für Anlageteile an der Talstation ins Auge. Im Zusammenhang mit einem Rückbau der Bahn bestehen keine rechtlich durchsetzbaren Handlungspflichten der Davos Klosters Bergbahnen AG.

Gemeinde Davos

Namens des Kleinen Landrates



Philipp Wilhelm
Landammann



Conradin Menn
Rechtskonsulent



Beilage/n

- Interpellation Joshua Wada und Ladina Alioth betreffend Rückbauverpflichtung der Pischabahn und den Schutz der Steuerzahlenden der Gemeinde Davos



Sozialdemokratische Partei Davos

GEMEINDE DAVOS
GROSSER LANDRAT

Joshua Wada
Grosser Landrat, SP

Promenade 68
7270 Davos Platz
078 905 95 31
joshuav@mac.com

Interpellation

Rückbauverpflichtung der Pischabahn und den Schutz der Steuerzahlenden der Gemeinde Davos

Eingereicht am 14. August 2025

Die Pischabahn ist seit Jahrzehnten Teil der touristischen Infrastruktur von Davos. In den letzten Jahren wurde der Betrieb reduziert und die Nutzung beschränkt sich aktuell auf alternative Winteraktivitäten wie Winterwandern, Schneeschuhtouren oder Freeride-Angebote. Wie den Medienberichten und öffentlichen Informationen zu entnehmen ist, wird die Seilbahn spätestens im Frühjahr 2027 ausser Betrieb genommen, sofern sich kein Investor für eine Nachfolgelösung findet.

Gemäss Artikel 19 des Seilbahngesetzes (SebG, SR 743.01) muss eine Seilbahn die definitiv eingestellt ist, die Anlagen auf Kosten des Eigentümers oder der Eigentümerin entfernen. Dies ist auch von der Pischa AG vorgesehen. Hierfür sollen Rückstellungen gebildet worden sein. Ob die Rückstellungen bis 2027 genügen, bleibt ungewiss. Somit ist zu befürchten, dass die Pischa AG im Rückbau-Fall finanziell überfordert wäre oder gar in Konkurs gehen könnte. Das würde wiederum Fragen zur Rückbaupflicht und zur Kostenübernahme aufwerfen.

Da sich die Anlage vollständig auf dem Gebiet der Gemeinde Davos befindet, stellt sich aus unserer Sicht die berechnete Frage, ob die öffentliche Hand – und somit letztlich die Davoser Steuerzahlenden – im schlimmsten Fall für den Rückbau aufkommen müssten. Dies wäre weder sachlich noch politisch vertretbar.

Den Interpellantinnen und Interpellanten ist es wichtig zu betonen, dass es bei dieser Interpellation nicht um eine Kritik an einzelnen Akteuren geht, sondern um den grundsätzlichen Schutz der Davoser Steuerzahlerinnen und Steuerzahler vor potenziell hohen Rückbaukosten. Ziel ist es, frühzeitig Klarheit über die Verantwortlichkeiten zu schaffen und zu verhindern, dass sich in dieser oder künftigen Fällen ein Präzedenzfall bildet, bei dem die öffentliche Hand für private Infrastrukturanlagen aufkommen muss.

Der Kleine Landrat wird daher um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welche rechtlichen und finanziellen Konsequenzen wären zu erwarten für alle beteiligten Akteure – z. B. Gemeinde Davos, Pischa AG, Alpgenossenschaft, etc. – wenn die Pischa AG den Rückbau nicht aus eigener Kraft leisten kann?
2. Kann der Kleine Landrat garantieren, dass in einem solchen Fall keine finanziellen Verpflichtungen auf die Gemeinde Davos oder die Steuerzahlenden übergehen? Falls nein, welche Szenarien werden geprüft?
3. Inwiefern könnte die DKB AG für den Rückbau der Seilbahn rechtlich oder finanziell in die Pflicht genommen werden?

Erstunterzeichner


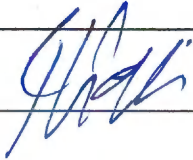




Joshua Wada

Zweitunterzeichnerin

Ladina Alioth

Motion / Postulat / Interpellation / Kleine Anfrage

Titel des Vorstosses: Rückbauverpflichtung der Pischabahn und den Schutz der Steuerzahlenden der Gemeinde Davos

Mitglieder des Grossen Landrats	Unterschriften der Mitunterzeichner/-innen
Adank Heinz (FDP)	
Alioth Ladina (SP)	
Ambühl Michael (Die Mitte)	
Ambühl-Schreiber Andrea (FDP)	
Gianelli Rita (SP)	
Hoffmann Kaspar (SVP)	
Keller Reto (SVP)	
Kistler Lukas (GLP)	
Mani Seraina (Die Mitte)	
Markutt Damian (FDP)	
Palmy Andreas (SVP)	
Rhyner Claudio (FDP)	
Rüesch Scott (SVP)	
Stiffler Conrad (SVP)	
Valär Hans-Jörg (FDP)	
Wada Joshua (SP)	
Zaugg Linda (SP)	

Erstunterzeichner/in und Zweitunterzeichner/in signieren zusätzlich zu dieser Liste auch unterhalb des originalen Vorstosstextes.

Sitzung vom 16.12.2025
Mitgeteilt am 18.12.2025
Protokoll-Nr. 25-902
Reg.-Nr. 04.02.06

An den Grossen Landrat

Postulat Andreas Palmy und Kaspar Hoffmann betreffend Stärkung der Davoser Sportvereine aufgrund der drohenden BASPO-Kürzungen, Frage der Überweisung

1. Ziel des Postulats

Am 14. August 2025 reichten die Landräte Andreas Palmy und Kaspar Hoffmann sowie 12 Mitunterzeichnende ein Postulat ein, mit welchem sie den Kleinen Landrat beauftragen möchten, im Austausch und Abgleich mit dem Kanton Graubünden, geeignete Massnahmen zu erarbeiten, um die angedrohten Kürzungen des BASPO auszugleichen. Die Postulanten fordern insbesondere, dass keine subsidiären Kürzungen an den Beiträgen aus dem Davoser Sportfonds erfolgen sollen. Ebenso sollen mögliche, finanzielle Ausgleichsmassnahmen geschaffen und auch ein prozentuales Rabattsystem bei der Miete von Sport- und Halleninfrastrukturen erarbeitet werden.

2. Zweck der J+S-Gelder

Die Mittel von Jugend+Sport sind Bundessubventionen, die Kantone, Vereine und anerkannte Organisationen erhalten, um Sportangebote für Kinder und Jugendliche zu fördern. Die Gelder werden nicht an einzelne Kinder oder Familien ausbezahlt, sondern an Träger von Sportangeboten.

2.1. J+S-Beiträge für Kurse und Trainings

Für jedes bewilligte J+S-Sportangebot (z.B. Fussballtraining, Leichtathletik, Geräteturnen, Schwimmen, Tanzen usw.) zahlt der Bund Beiträge pro Teilnehmerstunde.

Der Verein bzw. die Organisation erhält einen fixen Betrag für jede Stunde, sofern ein Kind oder Jugendlicher an einem J+S-Kurs teilnimmt. Dieses Geld wird z.B. genutzt für

- Material (Bälle, Tore, Geräte etc.),
- Hallenmiete / Infrastruktur,
- Trainerentschädigungen,
- organisatorische Kosten.

2.2. J+S-Beiträge für Lager

Für Sportlager (Skilager, Sommerlager, polysportive Lager usw.) zahlt der Bund Beiträge pro Teilnehmertag. Damit werden Kosten für Unterkunft, Verpflegung, Betreuung, Ausrüstung und Organisation reduziert. Die Lagerbeiträge wirken kostensenkend, weshalb Jugendvereine, Schulen und Sportclubs besonders darauf angewiesen sind.

3. Warum wollte man J+S-Gelder kürzen?

Im Jahr 2024 erreichte J+S Rekordzahlen. Mehr als 680'000 Kinder und Jugendliche nahmen teil. Das Programm verzeichnete 41,5 Mio. Teilnehmerstunden und 1,8 Mio. Teilnehmertage in Lagern. Der jährliche Subventionskredit des Bundes betrug 115 Mio. Franken und war damit vollständig ausgeschöpft. Ohne zusätzliche Mittel hätte der Kredit nicht ausgereicht, um alle Anmeldungen zu finanzieren. Um ein Defizit zu vermeiden, plante das zuständige Bundesamt für Sport (BASPO) eine Kürzung der Beiträge: Ab 2026 sollten die Subventionen für Kurse und Lager um rund 20 % reduziert werden. Beispielsweise statt 1.30 Franken pro Teilnehmerstunde nur noch 1.04 Franken; statt 16 Franken pro Tag im Lager noch 12.80 Franken. Diese Kürzung war Teil des Sparprogrammes des Bundes, das darauf abzielte, Haushaltsmittel zu reduzieren.

4. Widerstand aus Sportverbänden und Kantonen

Zahlreiche grosse Sportverbände kritisierten die Kürzungspläne. Die Verbände warnten, dass ein solcher Einschnitt nicht nur den Sport, sondern die Jugendarbeit insgesamt gefährde. Auch die Kantone erklärten, sie würden sich mit Nachdruck gegen die Kürzungen einsetzen. Die politische Breite der Kritik reichte von linken bis rechten Parteien.

Verbände argumentierten, dass gerade wegen der Bedeutung des Sports für die Gesundheit, die Integration und die soziale Teilhabe eine Kürzung kontraproduktiv sei.

5. Warum und wie die Kürzung zurückgewiesen wurde

Am 12. September 2025 entschied der Bundesrat den Kredit für J+S deutlich zu erhöhen: um 20 Mio. Franken für das laufende Jahr und um 28 Mio. Franken für 2026. Damit wird sichergestellt, dass die Beiträge für Kurse und Lager trotz gestiegener Teilnehmerzahlen **nicht gekürzt** werden müssen.

In der Medienmitteilung betont der Bundesrat, man anerkenne „die grosse Bedeutung und die positiven Effekte von Sport und Bewegung für die Gesellschaft“. Man wolle damit sicherstellen, dass qualitativ hochstehende Sportangebote für Kinder und Jugendliche weiterhin möglich bleiben.

Damit sind die ursprünglich für 2026 vorgesehenen Kürzungen – also der Tarifabbau um 20 % – vom Tisch. Die Subventionen bleiben voraussichtlich auf dem bisherigen Niveau.

Der massive Widerstand aus Sportverbänden und Kantonen – aber auch aus der Bevölkerung – offenbarte, wie viel gesellschaftlicher Wert auf dem Programm J+S liegt. Der Bundesrat reagierte darauf politisch.

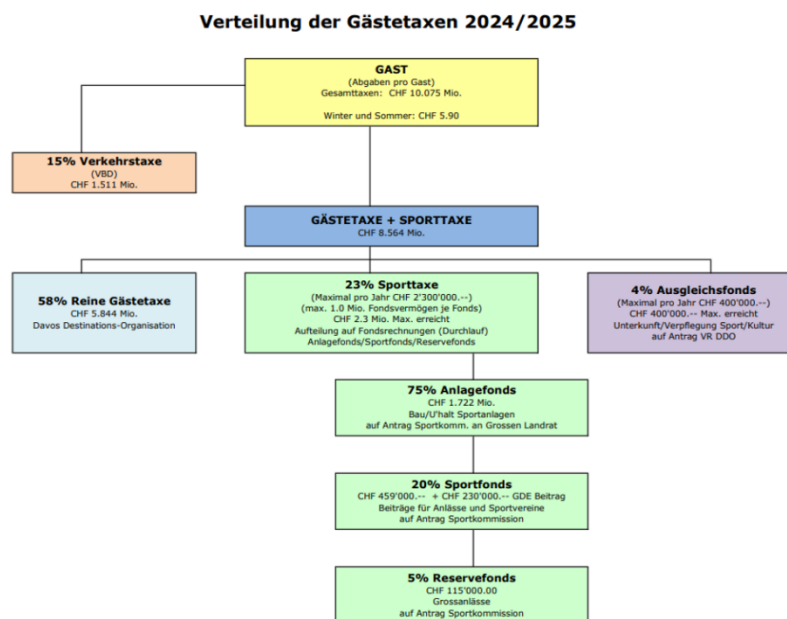
Angesichts der stark gestiegenen Teilnehmezahlen war klar: Ohne eine Aufstockung des Budgets wäre das Programm nachhaltig gefährdet. Der Bundesrat wollte offenbar nicht zulassen, dass das erfolgreiche Angebot durch rein finanzielle Zwänge beschnitten wird.

Durch die Mittelaufstockung bleibt J+S auch mittelfristig finanziell abgesichert – zumindest bis 2026. Der Bundesrat kündigte aber an, dass der Bedarf ab 2027 erneut analysiert werde.

6. Das Davoser Modell

In der Gemeinde Davos kennt man seit einiger Zeit eine Sonderregelung zu Gunsten der Davoser Sportvereine. Die vom Bundesprogramm J+S an den Verein ausgerichteten Beiträge werden in Davos in der Höhe von ca. 70 % der J+S-Beiträge als finanzielle Unterstützung aus dem Sportfonds an die Davoser Sportvereine ausbezahlt.

Der Sportfonds finanziert sich zum grossen Teil aus Gästetaxengeldern und zu einem kleineren Anteil über einen Gemeindebeitrag. Der Anteil der Gelder, welcher durch Gästetaxengelder finanziert wird, ist unterschiedlich hoch, und der Betrag steht in Abhängigkeit zu den Logiernächten. In der Regel kann davon ausgegangen werden, dass ca. $\frac{2}{3}$ aus der Gästetaxe und $\frac{1}{3}$ durch den Beitrag der Gemeinde finanziert werden. Im Geschäftsjahr 2024/2025 waren dies CHF 459'000 über die Gästetaxe und CHF 230'000 durch den auf diese Höhe festgelegten Beitrag der Gemeinde.



7. Zweck und Verwendung der Gelder des Sportfonds

Im «Landschaftsgesetz über die Förderung touristischer und sportlicher Veranstaltungen und Anlagen» ist der Zweck der Mittelverwendung der Sportfondsgelder wie folgt definiert:

Artikel 4: Verfahren für Beiträge zu Lasten des Sport- und Reservefonds:

«Vereine, Verbände oder Interessengruppen, die Beiträge zu Lasten des Sport- oder Reservefonds beanspruchen, reichen ihre schriftlichen und begründeten Gesuche bis am 30. April für den

Sommer und bis am 30. September für den Winter ein. Die Beiträge werden in der Regel in der Form von Defizitgarantien bewilligt. Einzelpersonen oder Personengruppen, die nicht organisiert sind, werden in der Regel keine Beiträge ausgerichtet.»

Artikel 6: Zweck und Verwendung des Sportfonds

«Der Sportfonds dient der Unterstützung und Förderung der Veranstaltungen der Davoser Sportvereinigungen. Über die Verwendung des Sportfonds entscheidet die Sportkommission. Wiederkehrende Beiträge werden jährlich neu festgesetzt. Sie können auch gekürzt oder gestrichen werden.»

Artikel 7: Grundsätze für die Beitragsleistungen

Die Sportkommission stellt die einzelnen, einmaligen und wiederkehrenden Beiträge in den Gesamtzusammenhang der Davoser Sportinteressen und sorgt für eine ausgewogene und möglichst vielfältige Sportförderung. Kriterien für die Sportförderung sind:

- A Bedeutung der Sportart für die Volksgesundheit und die Erziehung der Jugend,
- B Interesse des Gastes,
- C Traditionsverbundenheit der Sportart mit Davos,
- D Kostenintensität der Sportart,
- E Werbewirksamkeit der Sportart,
- F volkswirtschaftliche Bedeutung der Sportart.

8. Einschätzung zur rechtmässigen Abgabe von Geldern aus dem Sportfonds zugunsten Davoser Vereine

Von verschiedenen Seiten wurde in der Vergangenheit bereits öfters die Frage gestellt, ob Unterstützungsbeiträge an einheimische Sportvereine in Abhängigkeit der Auszahlungen von J+S-Geldern, dem Zweck des Sportfonds entsprechen. Aufgrund der gesetzlich festgelegten Verwendungszwecke kann diese Frage tatsächlich gestellt werden.

Der Kleine Landrat ist jedoch der Meinung, dass es durchaus im Interesse der Sportdestination Davos und des Davoser Tourismus ist, eine grosse Auswahl an starken und gut finanzierten Sportvereinen zu haben und zu fördern.

Schliesslich sind es vor allem Vorstände und Mitglieder dieser Davoser Sportvereine, welche es ermöglichen, im Sommer und Winter ein grosses Programm an Sportveranstaltungen durchführen zu können. Sei dies einerseits durch Organisation von eigenen Veranstaltungen, durch Einsitznahme in den diversen Organisationskomitees der diversen Sportveranstaltungen oder durch die grosse Unterstützung von zahlreichen freiwilligen Helfer:innen, welche sportlich interessiert und von ihren Sportarten fasziniert sind.

Dieser Davoser «Sportgeist» gilt es aus Sicht des Kleinen Landrates zu erhalten und den Vereinen gute Rahmenbedingungen zu schaffen.

9. Auszahlung der zusätzlichen, finanziellen Unterstützung gemessen an J+S-Geldern

Die Obergrenze von Unterstützungsbeiträgen an die Davoser Vereine, wurde im Jahr 2017 auf CHF 80'000.– festgelegt, wovon für den Hockey Club Davos die Obergrenze der Bezüge auf CHF 30'000.– gedeckelt ist.

Die Davoser Vereine erhielten im Jahr 2024 von Jugend und Sport CHF 128'563.– ausbezahlt. Davon entfielen CHF 61'662.– auf den Hockey Club Davos.

Mit dem eingesetzten Betrag von CHF 80'000.– konnte den Davoser Vereinen die erhaltenen J-S-Gelder zu 74,7 % zusätzlich vergütet werden. Beim Hockey Club Davos lag der Beitrag aufgrund der Deckelung von CHF 30'000.– bei 48 %.

Im Jahr 2023 wurden von den Davoser Vereinen CHF 135'811.– bei J+S beantragt. An die Vereine wurden 67,3 % und beim Hockey Club Davos 48 % der J+S-Gelder zusätzlich durch den Sportfonds vergütet.

10. Regelung der Benutzungsgebühren von Anlagen

Die Benützungsordnung für die Landschafts-Sportanlagen ist im Davoser Rechtsbuch im Abschnitt 63.1 geregelt, die Benutzungsgebühren für einheimische Vereine unter Abschnitt 63.2 Artikel 1 und für übrige Benutzer im Artikel 2.

Davoser Vereine erhalten gegenüber übrigen Benutzern einen Rabatt bei der Miete von kommunalen Anlagen in der Höhe von 70 %. So kostet zum Beispiel eine Turnhallenmiete am Abend von maximal 4 Std. CHF 15.–, ein halber Tag CHF 30.– und ein ganzer Tag CHF 45.–.

In Abschnitt 63.3 des Davoser Rechtsbuches wird in Artikel 1 festgehalten, dass jeder im Davoser Vereinsregister eingetragene Verein das Recht hat, einmal pro Kalenderjahr für einen Tag einen für die entsprechende Veranstaltung geeigneten gemeindeeigenen Raum gebührenfrei zur Verfügung gestellt zu bekommen.

11. Fazit des Kleinen Landrates

Wie eingangs erwähnt, ist sich der Kleine Landrat der grossen Bedeutung einer vielseitigen und gut finanzierten Sportvereinslandschaft in der Gemeinde Davos bewusst. Sportförderung und Sport ist der Schlüssel für eine starke und gesunde Gesellschaft und spielt eine zentrale Rolle für das körperliche, geistige und soziale Wohlbefinden. Die Sportförderung unterstützt Kinder und Jugendliche in ihrer persönlichen Entwicklung, schafft Chancen für soziale Teilhabe und legt den Grundstein für ein lebenslang aktives und gesundes Leben.

Dank dem grossen Engagement der Sportverbände und Kantone konnten die geplanten Sparmassnahmen bei den Jugend- und Sportbeiträgen verworfen werden. Die bestehenden Beiträge bleiben weiterhin vollumfänglich erhalten.

Damit haben sich die Forderungen aus dem vorliegenden Postulat, keine Kürzung der subsidiären Beiträge aus dem Davoser Sportfonds und die Erarbeitung von möglichen finanziellen Ausgleichsmassnahmen für Davoser Sportvereine vorzunehmen, erledigt.

Ebenfalls sieht der Kleine Landrat keine Notwendigkeit mehr, die bisher bereits sehr preiswert zur Verfügung gestellten (Hallen-) Infrastrukturen noch weiter zu rabattieren.

Mit den Beiträgen in der Höhe von CHF 80'000.–, welche den Davoser Vereinen für ihr Engagement im Rahmen der Sportförderung zugesprochen werden, unterstützt Davos bereits in vorbildlicher Weise das aktive Vereinsleben.

Der Kleine Landrat ist sich der grossen Bedeutung der Sportförderung jedoch durchaus bewusst und nimmt das Postulat zum Anlass, ab 2027 den Betrag von CHF 30'000.– ordentlich zu budgetieren und den Sportvereinen zusätzlich und nach dem gleichen Abrechnungsprinzip zukommen zu lassen.

Antrag an den Grossen Landrat:

Das Postulat «Davoser Sportvereine stärken, aufgrund der drohenden BASPO-Kürzungen» sei zu überweisen und als erfüllt abzuschreiben.

Gemeinde Davos

Namens des Kleinen Landrates



Philipp Wilhelm
Landammann



Conradin Menn
Rechtskonsulent



Beilage/n

- Postulat Davoser Sportvereine stärken, aufgrund der drohenden BASPO-Kürzungen
- Berechnungsgrundlagen für J+S-Gesuche 2023 und 2024
- Übersicht zu den Benützungsgebühren für kommunale Anlagen

Postulat

Davoser Sportvereine stärken, aufgrund der drohenden BASPO Kürzungen

Das BASPO hat kürzlich informiert, dass er seine Beiträge an die Kantone und Sportverbände ab 2026 um 20 Prozent kürzen wird. Diese Sparmassnahme trifft jene Bereiche, in denen bereits heute mit grossem freiwilligem Engagement und hohem gesellschaftlichem Mehrwert gearbeitet wird. Dies insbesondere im Kinder- und Jugendsport.

Viele Vereine leisten wertvolle Arbeit, oftmals auf rein ehrenamtlicher Basis, mit präventivem und integrativem Mehrwert für die Gesellschaft. Gleichzeitig steigen die Ausgaben wie, höhere Gebühren für die Nutzung von Sportinfrastrukturen, wachsende Abgaben an Dachverbände und zunehmender Professionalisierungsdruck. Nun droht mit der Kürzung der J+S-Gelder eine weitere finanzielle Belastung. Um die fehlenden Mittel zu kompensieren, müssen Vereine ihre Mitgliederbeiträge erhöhen, was besonders Familien finanziell trifft.

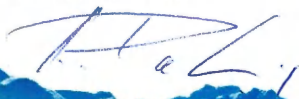
Die Folge? Es drohen Abmeldungen von Kindern und Jugendlichen aus den Sportvereinen. Langfristig führt dies nicht nur zu einer Schwächung des Vereinssports, sondern auch zu einer zunehmenden körperlichen Inaktivität sowie gesundheitlichen Probleme und sozialer Isolation bei Kindern und Jugendlichen.

Die vom Bundesprogramm J&S an den Verein ausgerichteten Beiträge werden in gleicher Höhe zusätzlich aus dem Sportfonds (der aus den Sporttaxen und einem Beitrag der Gemeinde Davos gespeisen wird) als Vereinsunterstützung ausbezahlt. Für diese J&S-Gelder sind jährlich CHF 80'000.- vorgesehen. Davon erhält der HCD einen maximalen Beitrag von CHF 30'000.-. Die verbleibenden CHF 50'000.- stehen den übrigen Sportvereinen zur Verfügung. Über die Verwendung des Sportfonds entscheidet die Sportkommission.

Der Kleine Landrat wird beauftragt im Austausch und Abgleich mit dem Kanton Graubünden geeignete Massnahmen zu erarbeiten, um die angedrohten Kürzungen des BASPO auszugleichen:

1. Keine Kürzung der subsidiären Beiträge aus dem Davoser Sportfonds (welche sich an der Höhe der J&S Gelder bemessen).
2. Erarbeitung möglicher finanzieller Ausgleichsmassnahmen für die Davoser Sportvereine.
3. Erarbeitung, eines möglichen prozentualen Rabattsystems, bei der Miete der (Hallen)-Infrastrukturen zum Ausgleich von wegfallenden J&S Gelder.

Erstunterzeichner:

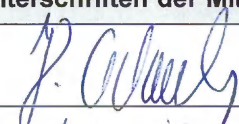
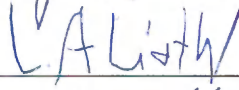
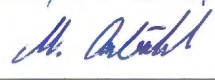
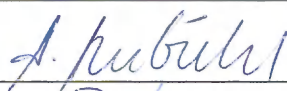
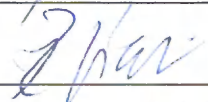

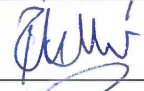


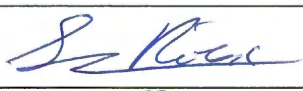
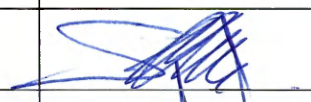

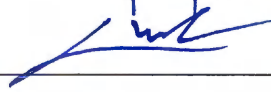



Zweitunterzeichner:



Postulat

Titel des Vorstosses: Davoser Sportvereine stärken, aufgrund der drohenden BASPO Kürzungen

Mitglieder des Grossen Landrats	Unterschriften der Mitunterzeichner/-innen
Adank Heinz (FDP)	
Alioth Ladina (SP)	
Ambühl Michael (Die Mitte)	
Ambühl-Schreiber Andrea (FDP)	
Gianelli Rita (SP)	
Hoffmann Kaspar (SVP)	
Keller Reto (SVP)	
Kistler Lukas (GLP)	
Mani Seraina (Die Mitte)	
Markutt Damian (FDP)	
Palmy Andreas (SVP)	
Rhyner Claudio (FDP)	
Rüesch Scott (SVP)	
Stiffler Conrad (SVP)	
Valär Hans-Jörg (FDP)	
Wada Joshua (SP)	
Zaugg Linda (SP)	

Erstunterzeichner/in und Zweitunterzeichner/in signieren zusätzlich zu dieser Liste auch unterhalb des originalen Vorstosstextes.

J+S Gesuche 2024

				auszubezahlen	gerundet
Ski Club Davos (ohne NWF)	CHF	18'786.25	11'689.94	14'040.24	14'040.25
Ski Club Rinerhorn	CHF	6'734.00	4'190.30	5'032.78	5'032.85
Int. Schlittschuhclub Davos	CHF	4'634.50	2'883.87	3'463.68	3'463.70
Schwimmverein Davos	CHF	1'567.40	975.33	1'171.42	1'171.40
Turnverein Davos	CHF	414.60	257.99	309.86	309.85
Hockey Club Davos	CHF	61'662.10	38'369.88		30'000.00
Frauenturnverein Davos	CHF	7'461.20	4'642.81	5'576.26	5'576.25
Frauenturnverein Frauenkirch	CHF	0.00	0.00	0.00	0.00
Iron Marmots	CHF	4'892.30	3'044.28	3'656.35	3'656.35
Fussball-Club Davos 1910	CHF	11'385.10	7'084.50	8'508.86	8'508.85
MTB Club Davos	CHF	5'271.60	3'280.31	3'939.82	3'939.80
Trainingszelle Davos Klosters Nordisch (ohne NWF)	CHF	5'754.50	3'580.80	4'300.73	4'300.75
Total		128'563.55	62.23%	50'000.00	80'000.05
Total (exkl. HCD - da max. 30'000.-)		66'901.45	74.74%		
Sportkommission Total		80'000.00	100%		

neu per 2018 max. CHF 30'000.- pro Verein

J+S Gesuche 2023

			auszubezahlen	
				gerundet
Ski Club Davos (ohne NWF)	CHF	19'642.10	11'570.19	13'227.75
Skiclub Rinerhorn	CHF	5'714.00	3'365.83	3'848.05
Int. Schlittschuhclub Davos	CHF	8'346.00	4'916.21	5'620.50
Schwimmverein Davos	CHF	1'318.00	776.37	887.60
Turnverein Davos	CHF	7'957.00	4'687.07	5'358.55
Hockey Club Davos	CHF	61'566.00	36'265.48	30'000.00
Frauenturnverein Davos	CHF	5'824.00	3'430.63	3'922.10
Frauenturnverein Frauenkirch	CHF	819.00	482.43	551.55
Iron Marmots	CHF	4'907.80	2'890.94	3'305.10
Fussball-Club Davos 1910	CHF	11'348.90	6'685.07	7'642.80
MTB Club Davos	CHF	4'495.00	2'647.78	3'027.10
Trainingszelle Davos Klosters Nordisch (ohne NWF)	CHF	3'874.00	2'281.98	2'608.90
Total		135'811.80	58.91%	50'000.00
Total (exkl. HCD - da max. 30'000.-)		74'245.80	67.34%	
Sportkommission Total		80'000.00	100%	

neu per 2018 max. CHF 30'000.- pro Verein

Rechnungsstellung an einheimische Körperschaften (Jahresrechnung)

Verein	Rechnungsbetrag
Badmintonclub Davos	CHF 615.00
Damenturnverein Glaris	CHF 100.00
FC A.C.R.P. Davos	CHF 300.00
Fit & Gesund (Spital Davos)	CHF 390.00
Frauenverein Wiesen	CHF 100.00
Frauenturnverein	CHF 3'930.00
Frauenturnverein Davos Dorf	CHF 105.00
Frauenturnverein Frauenkirch	CHF 525.00
Fussballclub Davos	CHF 365.00
Hockeyclub Davos	CHF 1'755.00
IG offenes Davos	CHF 100.00
Männerriege des TV Davos Dorf	CHF 525.00
Skiclub Davos	CHF 1'500.00
Taekwon-do International	CHF 500.00
Track-Club Davos	CHF 675.00
Turnverein Davos	CHF 2'000.00
Turnverein Unterschnitt	CHF 240.00
Turnerinnenverein Davos	CHF 500.00
Unihockeyclub Davos (aka Iron Marmots)	CHF 5'390.00
Volleyballclub Davos	CHF 600.00
Total	CHF 20'215.00

Benützungsgebühren für kommunale Lokalitäten/Anlagen

Gültig ab: 01.01.2011



Lokalität	einheimische Vereine / Organisationen (Non-Profit-Veranstaltungen / Dauerbelegungen)			übrige Benützer (Non-Profit-Veranstaltungen)		
	Abend (bis max. 4 Std.)	Halbtag (Vor- oder Nachmittag)	1 Tag	Abend (bis max. 4 Std.)	Halbtag (Vor- oder Nachmittag)	1 Tag
Turnhallen Schulzentrum Platz						
Turnhalle Schulhaus Bünda						
Mehrzweckraum Schulhaus Bünda						
Mehrzweckhalle Schulhaus Glaris						
Aula Mittelschule SAMD	SFr. 15.00	SFr. 30.00	SFr. 45.00	SFr. 50.00	SFr. 100.00	SFr. 150.00
Turnhalle Mittelschule SAMD						
Mehrzweckhalle Wiesen						
Turnhalle Arkaden (1 Halle)						
Turnhalle Arkaden (3 Hallen)	SFr. 40.00	SFr. 80.00	SFr. 120.00	SFr. 120.00	SFr. 240.00	SFr. 360.00
Kletterwand Schulzentrum Platz	SFr. 15.00	SFr. 20.00	SFr. 40.00	SFr. 30.00	SFr. 40.00	SFr. 80.00
Fussballplatz Bünda	SFr. 15.00	SFr. 30.00	SFr. 50.00	SFr. 50.00	SFr. 90.00	SFr. 150.00
Informatikzimmer (ICT-Anlage)		SFr. 50.00	SFr. 100.00		SFr. 200.00	SFr. 400.00
Theorieräume / Schulzimmer	SFr. 15.00	SFr. 30.00	SFr. 45.00	SFr. 50.00	SFr. 100.00	SFr. 150.00
Werkstatt	SFr. 30.00	SFr. 50.00	SFr. 80.00	SFr. 50.00	SFr. 80.00	SFr. 150.00
Schulküche	SFr. 30.00	SFr. 50.00	SFr. 80.00	SFr. 50.00	SFr. 80.00	SFr. 150.00
Landratssaal		SFr. 250.00	SFr. 400.00		SFr. 300.00	SFr. 450.00
Grosse Stube Rathaus		SFr. 250.00	SFr. 400.00		SFr. 300.00	SFr. 450.00
Übrige Lokalitäten/Anlagen	auf Anfrage			auf Anfrage		
Kommerzielle Veranstaltungen	auf Anfrage			auf Anfrage		

63.1 Benützungsordnung für die Landschafts-Sportanlagen

Davoser Rechtsbuch

63.2 Gebührentarife für die Benützung von kommunalen Lokalitäten und Anlagen

www.gemeinde-davos.ch

63.3 Reglement über die kostenlose Nutzung gemeindeeigener Räume durch einheimische Vereine

63.4 Reglement über die Benützung von kommunalen Lokalitäten und Anlagen

Sitzung vom 16.12.2025
Mitgeteilt am 18.12.2025
Protokoll-Nr. 25-915
Reg.-Nr. 08.01.02.01

An den Grossen Landrat

Schlussabrechnung Holzurückhalt Flüelabach

1. Einleitung

Um das bestehende Hochwasserschutzdefizit an den Talflüssen zu reduzieren, wurden im Hochwasserschutzkonzept von 2020 die Möglichkeiten für eine Verbesserung analysiert. In der Talsohle sind insbesondere die zahlreichen Brücken problematisch, welche durch Schwemmholz verklausen und somit zu Überschwemmungen führen können. Eine Überprüfung des Geschiebesammlers "Pulverhüsli" ergab, dass das Rückhaltevolumen für Geschiebe genügend gross ist, jedoch bei starkem Holztrieb nicht alles Holz zurückgehalten werden kann. Da der Ausbau des Geschiebesammlers für die geforderte Schutzfunktion unverhältnismässig wäre, wurde ein Holzurückhaltesystem im Flüelabach erstellt. Das System besteht aus zwei offenen Rechenelementen, einem Querrechen über die halbe Breite des Bachs und einem nachfolgendem Parallelrechen. Als Vorteile des gewählten Systems gelten die geringen Konstruktionshöhen und dass bei einem Ereignis die gefüllten Rechen nicht überspült, sondern umflossen werden können.

2. Projekt- und Kreditgenehmigung

Das Wasserbauprojekt lag in der Zeit vom 24. März 2023 bis 24. April 2023 in der Gemeinde Davos sowie beim Tiefbauamt Graubünden öffentlich zur Einsicht auf. Während der Auflagefrist ist eine Einsprache eingegangen, welche mit der Einsprecherin auf gütlichem Wege erledigt werden konnte. Das Projekt wurde von der Regierung des Kanton Graubünden an der Sitzung vom 30. Mai 2023, Protokoll Nr. 447/2023, mit den entsprechenden Auflagen genehmigt.

Der Kreditantrag über den Kostenvoranschlag von 650'000 Franken wurde in der Sitzung vom 17. August 2023, Protokoll-Nr. 23-490, durch den Grossen Landrat genehmigt.

An der Sitzung des Kleinen Landrats vom 18. Juli 2023, Protokoll-Nr. 23-492, wurden die Baumeisterarbeiten an die Unternehmung Strabag AG vergeben.

3. Bauausführung

Mit der Startsitzen vom 21. August 2023 wurde mit den Bauarbeiten begonnen. Die Abnahme des Bauwerks erfolgte am 5. Oktober 2023 ohne Vorbehalte der Bauherrschaft. Gemäss dem Konzept «Tandemrechen» wurden zwei Holzrechen erstellt. Rund 75 m oberstrom der Brücke beim oberen Ende des Adventure Parks im Fährich wurde ein Querrechen über ca. $\frac{2}{3}$ der Gerinnebreite erstellt. Im Anschluss wurde ein rund 20 m langer Parallelrechen gebaut. Bei einem Hochwasserereignis wird der Querrechen durchflossen bis eine Verklausung durch zu viel Schwemmholzeintrag in den Rechen eintritt. Daraufhin wird der Rechen links umflossen und der Abfluss mit weiterem Schwemmholz wird in den Parallelrechen gelenkt. Für die Holzrechen wurden 3 m lange Stahlrohre in einem Abstand von 1 m auf ein Betonfundament 1,5 m unterhalb der Sohle montiert. Detaillierte Angaben zu den Bauausführungen sind dem Bauleiterbericht zu entnehmen.



Flüelabach: Querrechen und Längsrechen, Blick Richtung Fährich

4. Kennzahlen

Aufweitung der Gerinne-Sohle auf ca. 15 m.

Querrechen über ca. $\frac{2}{3}$ der Gerinne-Breite.

Parallelrechen über eine Länge von rund 20 m.

Die Holzrechen wurden aus 3 m langen Stahlrohren erstellt, welche im Abstand von 1 m unterhalb der Sohle in Beton montiert wurden. Die Stahlrohre ragen ca. 1,5 m über die Gerinne-Sohle.

5. Schlussrechnung

	Kostenvoranschlag	Schlussabrechnung	CHF	Abw. %
Rahmenkredit Beitragsberechtigigt	650'000.00	462'911.70 425'890.80	-187'088.30	-28,78
Kantonsbeitrag	130'000.00 (20 %)	85'178.16		
Bundesbeitrag	227'500.00 (35 %)	149'061.78		
Nettokosten	292'500.00 (45 %)	228'671.76	-63'828.25	-21,82

Der genehmigte Rahmenkredit von CHF 650'000.00 wurde um den Betrag von CHF 187'088.30 nicht ausgeschöpft. Somit liegen die Nettokosten für die Gemeinde CHF 63'828.25 unter dem Kostenvoranschlag. Der Hauptgrund für die Kosteneinsparung liegt bei dem sehr guten Angebot der Bauunternehmung Strabag AG. Die Preisdifferenz der eingegangenen Offerten lag bei rund CHF 270'000.00.

6. Zusammenfassung

Mit der Erstellung der "Tandem Holzrückhalterechen" soll das grössere Schwemmholz vor dem Geschiebesammler zurückgehalten werden und so die Funktion des Geschiebesammlers gewährleisten. Bei einer Verkläuserung der Rechen werden sie umspült, so entsteht keine Aufstauung. Für den Betrieb und Unterhalt ist die Gemeinde zuständig, beide Rechen sind für die Entleerung mit einem Schreitbagger zugänglich. Die Aufweitung der Sohle stellt einen ökologischen Mehrwert dar. Die Kosten für die Gemeinde konnten gegenüber dem Kostenvoranschlag um 21,82 % reduziert werden. Das Bauwerk wurde im Oktober 2023 ohne Vorbehalte abgenommen.

Antrag an den Grossen Landrat:

Die Bauabrechnung zum Holzrückhalt Flüelabach über den Betrag von CHF 462'911.70 (Bruttokosten) sei zu genehmigen.

Gemeinde Davos

Namens des Kleinen Landrates



Philipp Wilhelm
Landammann



Conradin Menn
Rechtskonsulent



Aktenauflage

- Technische Berichte und Fotodokumentation

Mitteilung an

- Leiter Finanzverwaltung, martin.raich@davos.gr.ch
- Leiter Forstbetrieb, markus.hubert@davos.gr.ch

Sitzung vom 16.12.2025
Mitgeteilt am 18.12.2025
Protokoll-Nr. 25-916
Reg.-Nr. 08.01.02.01

An den Grossen Landrat

Schlussabrechnung Verbauung Bildjibach Davos / Sperrrensanierung

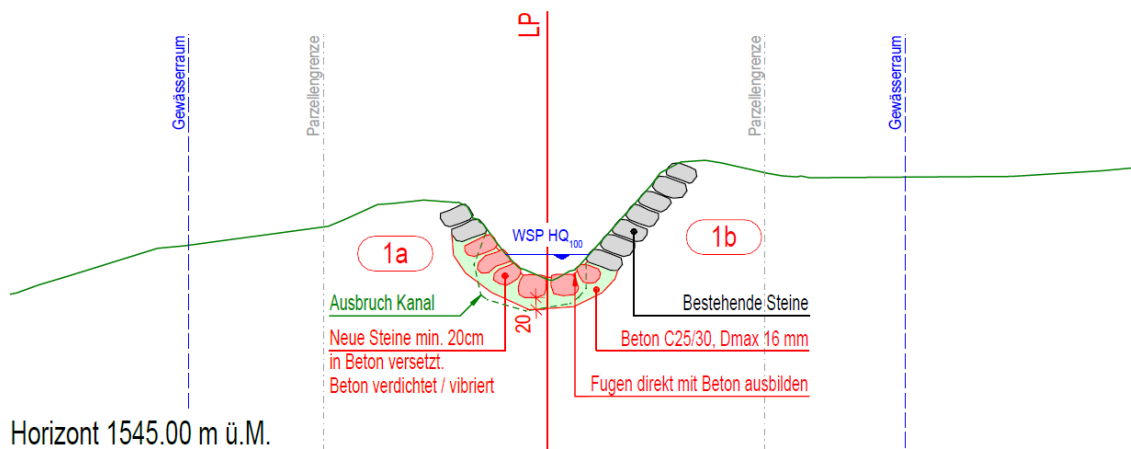
1. Einleitung

Das Gewitterereignis vom 1. Juli 2020 verursachte schwere Schäden an den Bauwerken der Bachverbauung im Bildjibach. Um die Schutzfunktion der Werke wiederherzustellen wurde eine Instandsetzung in drei Etappen durchgeführt und konnte Ende 2023 abgeschlossen werden.

Etappe 1

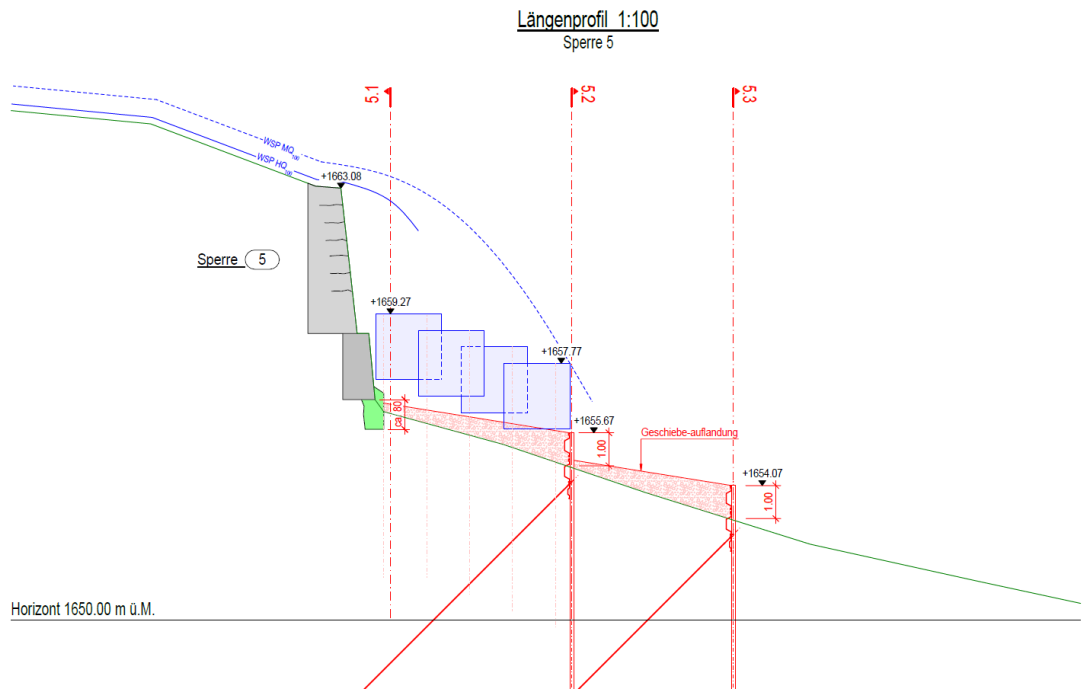
Der Unterlaufkanal, welcher vom Geschiebesammler bis ins Landwasser führt, wurde durch lokale Reparaturen wieder instandgesetzt. Auf eine vollständige Erneuerung oder eine mögliche Gerinneaufweitung wurde im Rahmen dieses Projekts verzichtet.

Querprofil 1:100



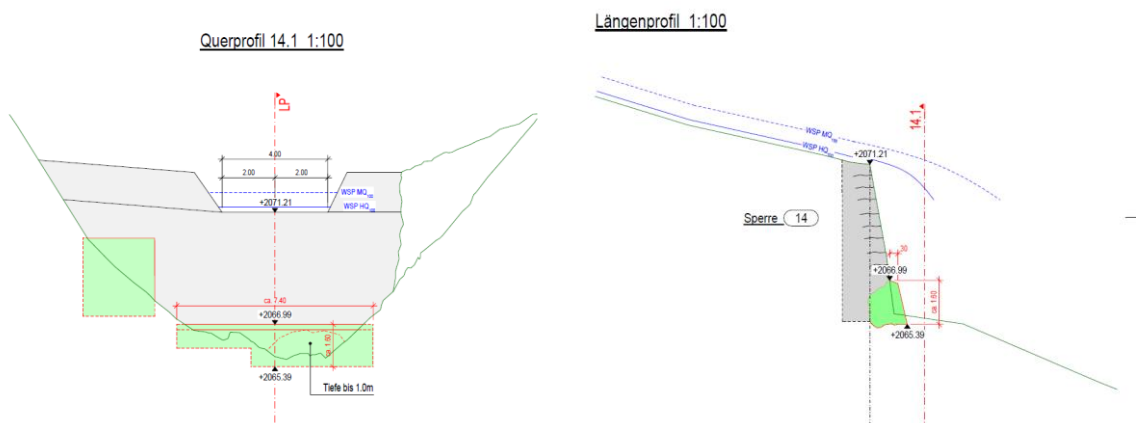
Etappe 2

Die Bachsperren Nr. 4 bis 12 wurden jeweils individuell betrachtet und so erneuert, dass eine langfristige Stabilität und Schutzwirkung der Bachsperren gewährleistet ist. Hier wurde das Konzept der Doppelbecken angewendet, eine erste Vorsperre für den Abfluss von Reinwasser und eine zweite, die für den Abfluss bei Murgängen als Tosbecken dient.



Etappe 3

Die Bachsperren Nr. 13 bis 22 wurden am Mauerfuss durch Vor- und Unterbetonierungen gesichert. Dazu wurden lokal erodierte Seitenflanken der Sperren durch einen Stahlverbau auf Bohrpfehlen stabilisiert.





Detailliertere Angaben zur Bauausführung sind dem Schlussbericht vom November 2024 der DIAG AG zu entnehmen.

2. Projekt- und Kreditgenehmigung

Das Wasserbauprojekt lag in der Zeit vom 22. April bis 22. Mai 2021 in der Gemeinde Davos sowie beim Tiefbauamt Graubünden öffentlich zur Einsicht auf. Der Grosse Landrat hat am 1. Juli 2021 (Protokoll-Nr. 24-410) das Sanierungsprojekt genehmigt und einen Rahmenkredit von CHF 1'728'000 bewilligt. Die Arbeitsvergabe erfolgte je Etappe/Los.

3. Bauausführung

- Die Baumeisterarbeiten von **Los 1** wurden am 6. Oktober 2021 gestartet und konnten am 18. Dezember 2022 ohne Vorbehalte der Bauherrschaft abgenommen werden.
- Die Baumeisterarbeiten von **Los 2** wurden am 2. September 2021 gestartet und konnten am 6. Juli 2022 ohne Vorbehalte der Bauherrschaft abgenommen werden.
- Die Baumeisterarbeiten von **Los 3** wurden am 2. September 2023 gestartet und konnten am 24. Oktober 2024 ohne Vorbehalte der Bauherrschaft abgenommen werden.

Trotz teilweise sehr unwegsamem Gelände und misslichen Witterungsbedingungen haben alle beteiligten Baumeister ihre Aufgaben termingerecht und in der gewünschten Qualität ausgeführt.



Abbildung 2: Luftbild, geo.admin.ch

Die roten Kreise zeigen die Abschnitte an, welche in drei Lose eingeteilt wurden. Los 1 = Abschnitt 4 (roter Kreis) / Los 2 = Abschnitt 2 und 3 / Los 3 = Abschnitt 1

4. Kennzahlen

Los 1

Der Kanal wurde an 15 Ausbruchstellen an den jeweiligen Bereichen bzw. Abschnitten von 1 bis 4 Meter Länge saniert. An der Kanalsohle wurden rund 80 m² neu gepflastert und an der Kanalwand 80 m² neu ausgemauert.

Los 2

Betrifft den mittleren Gerinneabschnitt, hier wurden die Sperrbauwerke Nr. 4 bis Nr. 12 instandgestellt.

Los 3

Betrifft den oberen Gerinneabschnitt, hier wurden die Sperrbauwerke Nr. 13 bis Nr. 22 instandgestellt.

5. Schlussabrechnung

Der ursprüngliche Kostenvoranschlag gemäss Regierungsbeschluss 573/2021 für die Verbauung Bildjibach lag bei 1'730'000 CHF. Die Schlussabrechnung weist Kosten von CHF 1'648'290.10 auf, was eine Kostenabweichung von -4,7 % und einer Einsparung von 81'709.90 CHF entspricht.

Etappe 1 / Los 1

Baumeisterarbeiten Centorame AG	CHF 220'033.15
---------------------------------	----------------

Etappe 2 / Los 2

Baumeisterarbeiten Zindel AG	CHF 877'889.05
------------------------------	----------------

Etappe 3 / Los 3

Baumeisterarbeiten Zindel AG	CHF 354'463.95
------------------------------	----------------

	Kostenvoranschlag	Schlussabrechnung	CHF	Abw. %
Rahmenkredit	1'730'000.00	1'648'290.10	-81'709.90	-4,7
Bundesbeitrag	605'500.00 (35 %)	567'901.55	-36'898.45	
Kantonsbeitrag	346'000.00 (20 %)	329'658.05	-15'941.95	
Kantonsbeitrag (Strassengesetz)	77'850.00 (4,5 %)	74'173.05	-3'676.95	
Nettokosten	700'650.00	667'557.05	-33'092.55	

Die Nettokosten für die Gemeinde liegen CHF 33'092.55 unter dem Kostenvoranschlag. Der genehmigte Rahmenkredit wurde im Betrag von CHF 81'709.90 nicht ausgeschöpft.

6. Zusammenfassung

Als Gesamtsystem hat die Verbauung Bildjibach bei dem Gewitterereignis vom 1. Juli 2020 die Schutzfunktion erfüllt, jedoch gravierende Schäden erlitten. Um die gewünschte Schutzfunktion langfristig aufrechtzuerhalten, wurden Instandstellungsmassnahmen geplant und ausgeführt. Die bestehenden Bachsperrren wurden gesichert und durch die Verbesserung des Kolksschutzes langfristig geschützt. Bei dem gepflasterten Unterlaufkanal wurden defekte Stellen saniert, wobei auch bei künftigen Murgangereignissen eine punktuelle Beschädigung nicht ausgeschlossen werden kann.

Antrag an den Grossen Landrat:

Die Bauabrechnung der Sanierungsarbeiten Verbauung Bildjibach Davos / Sperrrensanie rung über den Betrag von CHF 1'648'290.10 (Bruttokosten) sei zu genehmigen.

Gemeinde Davos

Namens des Kleinen Landrates



Philipp Wilhelm
Landammann



Conradin Menn
Rechtskonsulent



Aktenauflage

- Technische Berichte und Fotodokumentation

Mitteilung an

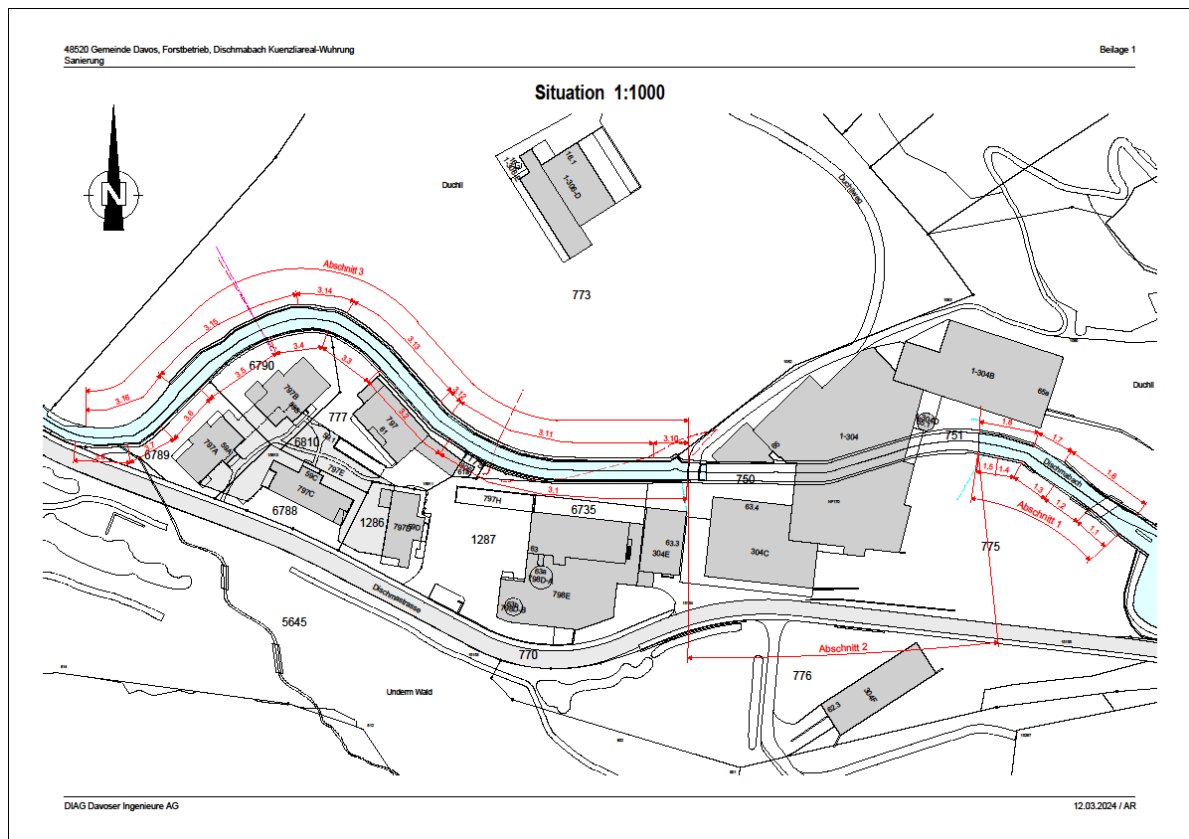
- Leiter Finanzverwaltung, martin.raich@davos.gr.ch
- Leiter Forstbetrieb, markus.hubert@davos.gr.ch

An den Grossen Landrat

Schlussabrechnung Instandstellung Dischmabach Duchli

1. Einleitung

Im Frühjahr 2022 hat der Forstbetrieb der Gemeinde Davos der Firma DIAG Davoser Ingenieure AG den Auftrag erteilt, die Bachwuhungen am Dischmabach (Abschnitt Geschieberückhaltebecken Duchli bis unterhalb Wohnüberbauung Duchli) zu kontrollieren. Um eine bessere Übersicht zu erhalten, wurde der Abschnitt in drei Teilabschnitte eingeteilt.



Teilabschnitte:

1. Auslaufbauwerk Rückhaltebecken bis bachüberdeckendes Areal Künzli Holz AG
2. Vom Werkareal Künzli Holz AG überdeckter Bachbereich bis vor die Brücke Duchliweg
3. Bachabschnitt Brücke Duchliweg bis Brücke Dischmastrasse

Ein Massnahmenplan wurde erarbeitet und Sanierungsarbeiten für Abschnitt 1 und Abschnitt 3 vorgeschlagen, welche in zwei Berichten vom August 2022 aufgeführt wurden. Der Abschnitt 2 ist ein vollständig überdeckter Bachbereich und allfällige Massnahmen wurden zurückgestellt bzw. solche sind zum aktuellen Zeitpunkt nicht notwendig.

2. Projekt- und Kreditgenehmigung

Nach diversen Abklärungen mit dem kantonalen Tiefbauamt hat dieses die Sanierungsarbeiten am Dischmabach an den zwei genannten Abschnitten nicht als beitragsberechtigt anerkannt. Der Grosse Landrat hat am 17.08.2023 (Protokoll-Nr. 23-489) die Genehmigung für den Abschnitt 3 erteilt und einen Rahmenkredit von CHF 301'000 gesprochen. An der Sitzung vom 14.07.2023 wurden die Baumeisterarbeiten durch den Kleinen Landrat an die Firma Centorame AG vergeben.

Nach der Ausführung des Bauabschnittes 3 im Jahr 2023 hat der Grosse Landrat am 25.04.2024 (Protokoll-Nr. 24-221) den Abschnitt 1 mit einem Rahmenkredit von CHF 196'000 gutgeheissen und zur Instandstellung freigegeben. An der Sitzung vom 28.05.2024 fand die Vergabe der Baumeisterarbeiten an die Bauunternehmung Zindel +Co, Maienfeld, durch den Kleinen Landrat statt.

3. Bauausführung

Abschnitt 3 wurde im Jahr 2023 durch die Firma Centorame AG und Abschnitt 1 im Jahr 2024 durch die Firma Zindel AG ausgeführt.

Für die Instandstellungsarbeiten musste der Wasserstand sowie die Fischpopulation beobachtet werden. Die Termine und Schutzmassnahmen wurden daher in Absprache mit der Fischereiaufsicht festgelegt und so durften die Arbeiten nur in einem engen Zeitfenster ausgeführt werden. Detaillierte Angaben sind dem Bericht Dischmachbach Davos / Duchli Abschnitt 1+3, Bauabschluss, zu entnehmen.

4. Schlussabrechnung

Abschnitt 1

	Kostenvoranschlag	Schlussabrechnung	CHF	Abw. %
Rahmenkredit	196'000.00	200'850.15	+ 4'850.15	+ 2,47

Abschnitt 3

	Kostenvoranschlag	Schlussabrechnung	CHF	Abw. %
Rahmenkredit	301'000.00	141'311.55	- 159'688.45	- 53,05

Gesamtkosten Abschnitt 1+3

	Kostenvoranschlag	Schlussabrechnung	CHF	Abw. %
Rahmenkredit	497'000.00	342'161.70	- 154'838.30	- 31,20

Die Nettokosten für die Gemeinde Davos liegen CHF 154'838.30 unter dem Kostenvoranschlag. Wie bereits unter Punkt 2 erwähnt wurden vom kantonalen Tiefbauamt keine Beiträge an die Sanierungsmassnahmen gesprochen.

Die grosse Kostendifferenz im Abschnitt 3 ist dadurch zu erklären, dass für die ausgeführten Massnahmen sehr preiswert offeriert wurde, ca. CHF 60'000.00 unter dem KV. Auf Sanierungsmassnahmen nach dem nahe am Fluss stehende Gebäude konnte verzichtet werden. Dies mit der Begründung, dass bei einem allfälligen Versagen der Ufermauerung keine Liegenschaften und Strassen betroffen würden und eine Instandstellung der Uferverbauungen nach einem allfälligen Schadensfall nicht wesentlich aufwändiger wäre.

5. Zusammenfassung

Die Ufermauer wurde im Abschnitt 1.7 und 1.8 komplett saniert. Zusätzlich wurden lokale Reparaturen und Unterfangungen in den Teilabschnitten 1.1 bis 1.5 gemacht. Im Projektabschnitt 3 wurden die Ufermauern im Abschnitt 3.2 ersetzt. Zudem wurden lokale Reparaturen in den Teilabschnitten 3.10 bis 3.12 gemacht.

Antrag an den Grossen Landrat:

Die Bauabrechnung des Projekts Instandstellung Dischmabach Duchli, über den Betrag von CHF 342'161.70 (Bruttokosten) sei zu genehmigen.

Gemeinde Davos

Namens des Kleinen Landrates



Philipp Wilhelm
Landammann



Conradin Menn
Rechtskonsulent



Aktenauflage

- Technische Berichte und Fotodokumentation

Mitteilung an

- Leiter Finanzverwaltung, martin.raich@davos.gr.ch
- Leiter Forstbetrieb, markus.hubert@davos.gr.ch